

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- Ja. Bitte fahren Sie mit Frage 2 fort.
 Nein. Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

2. Ergeben sich durch das beantragte Vorhaben Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung)?

- Ja. Bitte aktualisieren Sie die Berechnung zur Ermittlung von Betriebsbereichen und legen Sie die Unterlagen der Ermittlungshilfe diesem Antrag bei. Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.
 Nein. Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen zur bereits erfolgten Anzeige diesem Antrag bei und fahren mit Abschnitt 6.2 fort.

3. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen?


- Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.
 Nein.

4. Liegt entsprechend der Ermittlungshilfe ein Betriebsbereich vor?

- Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.4 fort.
 Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
 Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Bitte bearbeiten Sie Abschnitt 6.2 und 6.3.

Anlagen:

- eno_P6_Stoerfallverordnung_de_rev1.pdf

Datum: 27.02.2020	Information zur Störfallverordnung 12.BImSchV eno_P6_Stoerfallverordnung_de_rev1.docx	
-------------------	---	---

Für die Windenergieanlage (WEA)

eno 152
eno 160
eno 170

eno energy systems GmbH
 Swienskühlenstraße 5
 18147 Rostock
 Tel.: (+49) (0)381 203792-0
 Fax.: (+49) (0)381 203792-101
 info@eno-energy.com
 www.eno-energy.com

Autor: Tony Maaß	Bearbeiter: Christin Selig	Freigabe: Robin Ahrens
		<div style="border: 1px solid green; padding: 5px; background-color: #e0f0e0;"> GENEHMIGT <i>Von Robin Ahrens , 13:57, 27.08.2020</i> </div>
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Rostock, den 27.02.2020	Rostock, den 19.08.2020	Rostock, den 19.08.2020

Dieses Dokument ist nur mit entsprechendem Freigabevermerk gültig.

Technische Änderungen vorbehalten – Keine automatische Aktualisierung

Autor:	Revision:	Projekt:	Einstufung:	Seite:
Tony Maaß	1	P6	vertraulich	1 von 2

Information zur Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung 12. BImSchV) in Bezug auf die Anwendung auf Windenergieanlagen der Firma eno energy systems GmbH.

Gemäß §1 der 12.BImSchV ist diese auf genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen ein oder mehrere der in Anhang 1 der Verordnung aufgeführten Stoffe zum Einsatz kommen und die angegebene Mengenschwellenwerte überschreiten, anzuwenden.

Nur wenige der im Anhang 1, Tafel 1, Spalte 2, der Verordnung aufgeführten Stoffe kommen in den Windenergieanlagen der Firma eno energy systems GmbH zum Einsatz. Dabei werden die in der 12. BImSchV, Anhang 1, Tafel 1, Spalte 4, angegebenen Mengenschwellenwerte deutlich unterschritten.

Hieraus ergibt sich, dass Windenergieanlagen des Herstellers eno energy systems GmbH nicht der die 12. BImSchV (12. Störfall - Verordnung) unterliegen und daher eine Anwendung dieser nicht gegeben ist.

Technische Änderungen vorbehalten – Keine automatische Aktualisierung				
Autor:	Revision:	Projekt:	Einstufung:	Seite:
Tony Maaß	1	P6	vertraulich	2 von 2